

ZBB 2002, 56

AktG §§ 57, 93, 116, 119

Haftung eines Aufsichtsratsmitglieds wegen Nichtweitergabe seiner Kenntnis über das unrechtmäßige Handeln des Vorstands an den gesamten Aufsichtsrat

LG Dortmund, Urt. v. 01.08.2001 – 20 O 143/93, DB 2001, 2591

Leitsatz:

Haftung eines Aufsichtsratsmitglieds wegen Nichtweitergabe seiner Kenntnis über das unrechtmäßige Handeln des Vorstands an den gesamten Aufsichtsrat – hier: ungesicherte Darlehensgewährung an Muttergesellschaft der Mehrheitsaktionärin als verdeckte Rückgewähr der Einlage.